

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen möge beschließen:

„Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen fordert die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales auf, das *Rundschreiben I Nr. 06/2010 über Hilfe zur Pflege im Arbeitgebermodell nach dem SGB XII: Kalkulation der Kosten* vom 26. Juli 2010 in folgenden Punkten zu überarbeiten.

- Punkt 3.6 *Dienstplan*:

"Darüber hinaus sind die von den Assistenten bzw. Assistentinnen geleisteten Betreuungsstunden monatsbezogen über den Dienstplan nachzuweisen und ihre Erbringung von dem behinderten Arbeitgeber bzw. der behinderten Arbeitgeberin durch Unterschrift zu bestätigen."

Wenn in Zusammenhang mit Assistenz von Betreuungsstunden die Rede ist, zeigt das, dass das Konzept von Assistenz noch nicht verstanden wurde.

Sachlich ist die Vorlage eines Dienstplans beim Bezirksamt eine weitere unnötige Erschwernis. Die Beglaubigung der AssistentInnen über ihre erbrachten monatlichen Arbeitsstunden und die spätestens am Jahresende vorliegende Abrechnung machen die sachgerechte Verwendung der Mittel bis ins Detail nachvollziehbar. Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, die das Ziel des persönlichen Budgets darstellen, sollten nicht durch unnötige Kontrolle konterkariert werden

- Punkt 3.7 *Rückzahlung*:

„Grundsätzlich ist im Bescheid zu bestimmen, dass nicht benötigte Beträge nach einem Leistungszeitraum von 6 Monaten zurückgezahlt werden, es sei denn, in einer Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget wurden andere Vereinbarungen getroffen.“

Rückzahlungen sind erst ab einem Leistungszeitraum von 12 Monaten (bzw. dem Zeitraum, der der Kalkulation zugrunde liegt) möglich. Auf Grund der Verteilung von Urlaub, Krankheit, etc. über das Kalenderjahr besteht die Gefahr, dass durch eine Rückzahlungspflicht nach sechs Monaten der/die behinderte ArbeitgeberIn im nächsten Halbjahr insolvent wird.

- Punkt 5. *Obergrenze Leistungskomplex 32 (LK 32)*:

„Überschreitet die Summe aller Personalkosten und aller Nebenkosten monatl. 10.000.- € soll mittel- bis langfristig darauf hingewirkt werden, dass die monatlichen Gesamtausgaben um mindestens den halben Differenzbetrag zwischen Pflegegeld- und Sachleistungsanspruch nach dem SGB XI niedriger liegt als bei zeitlich gleichem Assistenzumfang nach LK 32. Bei Inanspruchnahme der Leistung in Form eines Persönlichen Budgets soll dies entsprechend in die Verhandlungen zu einer Zielvereinbarung einfließen.“

Durch die degressiven Stundensätze des LK 32 können diejenigen mit hohem Hilfebedarf, die im besonderem Maß auf gute und verlässliche Hilfe angewiesen sind, ihren AssistentInnen bereits jetzt schlechtere Stundenlöhne zahlen als behinderte ArbeitgeberInnen mit einem geringen Assistenzbedarf. Diese prekäre Situation wird durch diese Vorgabe des Rundschreibens noch verschärft!

- Im Rundschreiben werden sehr vage Empfehlungen ausgesprochen, welche Ausgaben zusätzlich zu den Lohnkosten berücksichtigt werden können (z. B. für Dienstbesprechungen, Doppelbelegungen, Fortbildung, Verwaltung). Dabei handelt es sich jedoch um Ausgaben, die regelmäßig anfallen, und deshalb berücksichtigt werden **müssen**.

Berlin, 8.9.2010